

**1.14.77**



**EINWOHNERGEMEINDE  
WALKRINGEN**

**Abfallverordnung**

**2022**

**mit Wirkung ab 01.01.2022**

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Abfallreglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

## Abfallverordnung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 01.01.2022 folgende Verordnung:

### Art. 1

Bereitstellung:  
Kehricht

- <sup>1</sup> Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:
  - handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
  - von der Gemeinde zugelassene Container, die handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
  - gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).
- <sup>2</sup> Der Kehricht wird einmal wöchentlich abgeführt.
- <sup>3</sup> Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 20 kg zulässig.
- <sup>4</sup> Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Kehricht richtet sich nach Art. 6.

### Art. 2

Bereitstellung: Sperrgut

- <sup>1</sup> Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.
- <sup>2</sup> Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
- <sup>3</sup> Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und Masse von maximal 1.80 m x 2.50 m zulässig.
- <sup>4</sup> Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach Art. 6.

### Art. 3

Bereitstellung:  
Grünabfälle

- <sup>1</sup> Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern bereitzustellen.
- <sup>2</sup> Speisereste dürfen der Abfuhr von Grünabfällen nicht übergeben werden.
- <sup>3</sup> Zum Bündeln von Astmaterial dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden. Masse: Bündel von max. 1.5 m Länge, 50 cm Durchmesser und max. 20 kg
- <sup>4</sup> Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.
- <sup>5</sup> Die Abfuhrtermine werden jährlich auf der Homepage sowie im Infoheft veröffentlicht.
- <sup>6</sup> Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Grünabfälle richtet sich nach Art. 6.

### Art. 4

Bereitstellung:  
Gemeinsame  
Bestimmungen

- <sup>1</sup> Abfälle für die Abfuhr dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtags bereitgestellt werden.
- <sup>2</sup> Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.
- <sup>3</sup> Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).
- <sup>4</sup> Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

## Art. 5

Verkaufsstellen Säcke,  
Marken, Plomben

Die Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

## Art. 6

Gebühren

Die Gebühren der Abfallentsorgung (inkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:

### Grundgebühr

Pro Haushalt (auch leerstehende Wohnungen)	CHF	38.00
Pro Kleingewerbe (Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb), in welchem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozent besetzt sind (auch inaktive Betriebe)	CHF	38.00
Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb	CHF	120.00

### Mengengebühren

#### 1. Kehricht

Gebührenmarken

Gebührenmarke (einzeln)	CHF	1.80
Gebührenmarken (Bogen à 10 Stk.)	CHF	18.00

#### Verwendung:

bis 17 Liter	½	Marke
bis 35 Liter	1	Marke
bis 60 Liter	2	Marken
bis 110 Liter	3	Marken

Sperrgut, (ordentliche Abfuhr, gem. Art. 2, Abs. 3) Bündel und Schachtel bis 20 kg	2	Marken
Sperrgut, grössere Stücke bis 30 kg	3	Marken

Containerplomben (einzeln)

Containerplombe	CHF	7.00
-----------------	-----	------

#### Verwendung:

bis 240 Liter	1	Vignette
bis 360 Liter	2	Vignetten
bis 660 Liter	3	Vignetten
bis 800 Liter	4	Vignetten

Container Jahresvignetten für Container

240 Liter	CHF	342.00
360 Liter	CHF	684.00
660 Liter	CHF	1'026.00
800 Liter	CHF	1'350.00

## 2. Grünabfälle

### Einzelplomben

140 Liter	CHF	8.00
240 Liter	CHF	10.00
770 Liter (3 x 240 Liter)	CHF	30.00

### Jahresvignetten

140 Liter	CHF	80.00
240 Liter	CHF	138.00
770 Liter	CHF	350.00

## 3. Kadaverentsorgung

Pro DGVE (Düngergrössvieheinheit)	CHF	8.00
-----------------------------------	-----	------

### Art. 7

Tierkadaver

Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach deren Tarifen.

### Art. 8

Fälligkeit, Zahlungsfrist,  
Verzugszins

<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Januar fällig.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

### Art. 9

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Gemeinderat Walkringen den ...

Der Präsident

Die Gemeindegeschreiberin:

...

...

Veröffentlicht am ...